



Einwohnergemeinde Oberbalm

Tagesschulreglement

für die

Einwohnergemeinde Oberbalm

1. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. <u>Grundsätzliches</u>	
Art. 1 Gegenstand	2
Art. 2 Begriff, Zweck, Teilnehmende, Angebot	2
Art. 3 Finanzierung	3
Art. 4 Räumlichkeiten	3
II. <u>Organisation</u>	
Art. 5 Aufsicht	3
Art. 6 Betriebsführung, Unterstellung	3
Art. 7 Betreuung	3
Art. 8 Anmeldung	3
Art. 9 Abmeldung	3
Art. 10 Verpflegung	3
Art. 11 Transport	4
III. <u>Personelles</u>	
Art. 12 Grundsätze	4
IV. <u>Gebühren</u>	
Art. 13 Gebührenpflicht	4
V. <u>Aufgaben und Zuständigkeiten</u>	
Art. 14 Funktionendiagramm	4
Art. 15 Betriebskonzept	4
VI. <u>Schlussbestimmungen</u>	
Art. 16	4
Art. 17 Inkrafttreten	4

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Oberbalm erlassen gestützt auf

Artikel 14 d – 14 f und 14 h des Volksschulgesetzes des Kantons Bern vom 19. März 1992

und der Tagesschulverordnung vom 28.05.2008

das folgende

Tagesschulreglement

I. Grundsätzliches

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement bestimmt wie das Tagesschulangebot der Gemeinde Oberbalm ausgestaltet und organisiert wird.
Begriff	Art. 2 ¹ Die Tagesschulen sind in die Volksschule integrierte, pädagogische Einrichtungen zur Betreuung von Schul- und Kindergartenkindern außerhalb der Unterrichtszeit.
Zweck	² Mit dem Tagesschulangebot wird für die Schülerinnen und Schüler eine freiwillige familienergänzende Betreuung mit pädagogischem Anspruch außerhalb der Schulzeit sichergestellt. Das Angebot ist jeweils für die Dauer eines Jahres garantiert.
Teilnehmende	³ Das Angebot richtet sich primär an die Oberbalmer Schul- und Kindergartenkinder. Oberstufenschüler und –schülerinnen werden bei der Bedarfserhebung Tagesschulangebot Oberbalm nicht berücksichtigt. Lassen es die Platzverhältnisse hingegen zu, so können Oberstufenschülerinnen und –schüler, auf Gesuch hin, das entsprechende, vorhandene Tagesschulangebot besuchen.
Angebot	⁴ Das Tagesschulangebot ist aufgeteilt in verschiedene Betreuungseinheiten, die einzeln und tageweise bezogen werden können: <ul style="list-style-type: none">a) Eine Betreuungseinheit über Mittag nach Schulschluss am Vormittag mit einem einfachen Mittagessen.b) Eine Betreuungseinheit mit Aufgabenhilfe und Freizeit an schulfreien Nachmittagenc) Eine Betreuungseinheit mit Aufgabenhilfe und Freizeitaktivität nach Beendigung der Schule am Nachmittag ⁵ Während der Schulferien bleibt die Tagesschule geschlossen. Über zusätzliche Schließtage entscheidet und informiert die Tagesschulleitung zu Beginn des jeweiligen Quartals. ⁶ Das Tagesschulangebot startet bei einer Anzahl von 10 angemeldeten Kindern pro Betreuungseinheit. Nach einmal erfolgter Betriebsaufnahme wird das Tagesschulangebot auch bei einer Nachfrage von 8 Kindern pro Betreuungseinheit durchgeführt.

- Art. 3**
Finanzierung Die Tagesschule finanziert sich durch
a) Elternbeiträge;
b) Beiträge von Bund und Kanton und
c) Beiträge der Gemeinde Oberbalm
- Art. 4**
Räumlichkeiten ¹ Für das Tagesschulangebot stehen Räumlichkeiten des Schulhauses Oberbalm oder andere durch die Gemeinde bestimmte Räumlichkeiten zur Verfügung.
² Die Struktur der Tagesschule integriert sich so in den Schulalltag, dass der Schulbetrieb ungestört bleibt. Die Qualität des Schulunterrichts darf nicht beeinträchtigt werden.
- II. Organisation**
- Art. 5**
Aufsicht Die Schulkommission übt die Aufsicht über die Tagesschule und die Tagesschulleitung aus.
- Art. 6**
Betriebsführung ¹ Die Tagesschulleitung führt den Tagesschulbetrieb. Die Rechte und Pflichten werden in einem Pflichtenheft festgehalten.
² Die Finanzverwaltung erstellt die Abrechnung der Elternbeiträge basierend auf den Angaben der Tagesschulleitung.
- Unterstellung* ³ Die Tagesschulleitung ist der Schulleitung unterstellt, wenn sie nicht identisch ist.
- Art. 7**
Betreuung Die Betreuung von bis zu maximal 10 Kindern erfolgt durch eine Betreuungsperson mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung.
- Art. 8**
Anmeldung ¹ Die Anmeldung ist für das ganze nachfolgende Schuljahr verbindlich.
² Kann eine Betreuungsstunde oder ein Betreuungsblock mangels Kinder nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern oder der Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf Ersatzleistung durch die Gemeinde.
- Art. 9**
Abmeldung Bei Wegzug aus der Gemeinde Oberbalm kann mit einer Frist von mindestens zwei Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden.
- Art. 10**
Verpflegung ¹ Die Mahlzeiten bestehen aus einem ausgewogenen Menu.
² Die Mahlzeiten werden gemeinsam in angenehmer und familiärer Atmosphäre eingenommen.

Art. 11
Transport Für den Transport der Kinder nach Hause nach Schluss der Betreuung durch die Tagesschule sind die Eltern verantwortlich.

III. Personelles

Art. 12
Grundsätze ¹ Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde.
² Die Entlöhnung erfolgt in Abhängigkeit zur Funktion, die die einzelnen Mitarbeitenden ausüben.

IV. Gebühren

Art. 13
Gebührenpflicht ¹ Das Tagesschulangebot ist gebührenpflichtig.
² Die Gebühren sind gemäß kantonaler Verordnung nach Einkommen und Haushaltsgrösse der Eltern oder Erziehungsberechtigten abgestuft. Die Finanzverwaltung legt die Tarifstufe der Elternbeiträge aufgrund des Bruttomonatseinkommens gemäß Steuererklärung fest.
³ Die Gebühren für das Mittagessen werden von der Schulkommission nach marktüblichen Kosten festgesetzt und im Betriebskonzept festgehalten.
⁴ Die Gebühren werden quartalsweise von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

V. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 14
Funktionendiagramm Die Aufgaben und Zuständigkeiten für den reibungslosen Betrieb der Tagesschule werden in einem Funktionendiagramm festgehalten.

Art. 15
Betriebskonzept Ein Betriebskonzept regelt die betrieblichen Abläufe sowie die pädagogische Zielsetzung und Arbeitsweise. Das Betriebskonzept wird von der Schulkommission genehmigt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16
Wo keine besonderen Ausführungen festgehalten sind, gelten die Bestimmungen der kantonalen Tagesschulverordnung.

Art. 17
Inkrafttreten Das Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oberbalm haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009 beschlossen.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident:



Ph. Schenk

Die Gemeindegemeinschaft:



A. Fehlmann

Auflagezeugnis:

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 6. November 2009 bis 7. Dezember 2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Region Bern Nr. 85 und 86 vom 4. und 6. November 2009 bekannt.

Oberbalm, 11. Januar 2010

Die Gemeindeschreiberin:



Anita Fehlmann